

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern



SPD Landesverband M-V – Wismarsche Str. 152 – 19053 Schwerin

Verband Hochschule und Wissenschaft
c/o Hochschule Wismar
Philipp-Müller-Straße
23966 Wismar

Hausanschrift:
Willy-Brandt-Haus
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Postanschrift:
Postfach 11 11 51
19011 Schwerin

Kommunikation:
Telefon 0385/73198-0
Telefax 0385/7851537
Internet www.spd-mv.de
E-mail: spd-mv@spd.de

Bankverbindung:
SEB-Bank
Kto. Nr. 17 111 40 400
BLZ 130 101 11

30.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung Ihrer Wahlprüfsteine zur Landtagswahl. Im Namen der SPD Mecklenburg-Vorpommern möchte ich gerne die von Ihnen gebotene Gelegenheit nutzen, Ihnen unsere Positionen im Einzelnen darzulegen.

Föderalismusreform und Bologna-Prozess?

Bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses stehen alle Bundesländer vor ähnlichen Herausforderungen, die unabhängig von der Föderalismusreform gelöst werden müssen und können. Wir haben auf die bundesweiten Streiks der Studierenden schnell und konstruktiv reagiert. Die SPD-Landtagsfraktion hat am 21. Oktober 2010 eine bundesweit beachtete Bologna-Tagung durchgeführt. Viele Forderungen der Studierenden und Hochschullehrer wurden im neuen Landeshochschulgesetz umgesetzt. Wir haben die Prüfungsflut gesetzlich reduziert, die Anerkennung eines Auslandssemesters auf die Regelstudienzeit durchgesetzt und die Möglichkeit geschaffen, geeignete Studiengänge auch als Teilzeitstudium zu absolvieren. Der Diplomabschluss steht weiterhin gleichberechtigt neben dem Masterabschluss und es ist den Hochschulen freigestellt, ihn auf Antrag der Studierenden zu vergeben. Die Akkreditierungsvorgaben wurden flexibilisiert.

Wie viel Hochschulautonomie sollten die Hochschulen erhalten...?

Unsere Hochschulen sind im bundesweiten Wettbewerb sehr gut aufgestellt. Oberstes Ziel in den letzten Jahren war es, alle Hochschulstandorte in M-V in ihrer Existenz und Profilrichtung zu sichern. Die SPD begrüßt die

Hochschulautonomie und hält an den Grundsätzen der Hochschulautonomie, wie sie im Landeshochschulgesetz verankert sind, fest. In unserem Regierungsprogramm haben wir uns erneut „zum Erhalt aller Hochschulstandorte in Mecklenburg-Vorpommern“ bekannt. Dabei sollen „die bestehenden Fächer mindestens einmal im Land vorgehalten werden“. Die im Landeshochschulgesetz verankerten Hochschulentwicklungspläne, Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes und Zielvereinbarungen des Landes mit den Hochschulen sichern diese Entwicklung. Sie zielen auf die schwerpunktmäßige Ausgestaltung von Forschung und Lehre über einen längeren Zeitraum und garantieren damit Planungssicherheit. Auf dieser Grundlage können die Hochschulen im Rahmen der Hochschulautonomie jetzige Schwerpunkte weiter ausbauen oder neue entwickeln. Dazu haben sich die Hochschulen u. a. auch auf harte personelle Einschnitte geeinigt. Ein besonderes Anliegen ist für uns – und hier sehen wir eine besondere staatliche Verantwortung - die Stärkung der Lehrerausbildung sowie der Lehrerfort- und -weiterbildung. Dazu haben wir in den Zielvereinbarungen und mit dem neuen Lehrerbildungsgesetz die notwendigen Weichen gestellt und die Rahmenbedingungen geschaffen. Bei den Bauinvestitionen im Hochschulbereich bewegt sich Mecklenburg-Vorpommern deutschlandweit im Spitzenfeld. Das wollen wir fortsetzen, um Missstände im baulichen Zustand der Lehr- und Forschungsgebäude weiter abzubauen.

Rahmenbedingungen für Studierende ohne Abitur verbessern?

In unserem Landeshochschulgesetz gibt es schon weitreichende Regelungen zum Hochschulzugang ohne Abitur. Heute berechtigt z. B. bereits eine Meisterprüfung zum Hochschulstudium. Dies gilt auch für gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen sowie für Fachschulprüfungen. Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studienjahres von beruflich qualifizierten Studierenden an einer Hochschule in Deutschland wird als Qualifikation für ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule des Landes anerkannt.

Berufstätige mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit können ebenfalls eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Diese ist allerdings fachgebunden und muss mit dem Beruf in einem Sachzusammenhang stehen. Dazu müssen sie eine Hochschulzugangsprüfung erfolgreich ablegen. Diese dient der Feststellung, ob die Person aufgrund der Motivation und Persönlichkeit sowie des allgemeinen und fachlichen Wissens für das angestrebte Studium geeignet ist. Über eine Erweiterungsprüfung können diese Bewerberinnen und Bewerber ihr Studium auch in einem nicht verwandten Studiengang fortsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens die Hälfte des Studiums in einem Studiengang oder eine Zwischenprüfung in einem Studiengang erfolgreich absolviert haben.

Die Rahmenbedingungen sind aus unserer Sicht so geschaffen worden, dass Studierende ohne Abitur ein Studium bewältigen können. Wir werden die Erfahrungen an den Hochschulen auswerten und ggf. handeln, sehen aber zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Wiedereinführung des Diploms?

Die von Ihnen vorgeschlagenen Konditionen für die Verleihung eines Diplomgrades an Fachhochschulen (240 ETCS) und Universitäten (300 ETCS) haben wir in unserem Landeshochschulgesetz 2010 festgeschrieben (§ 41 Absatz 1). Die Studierenden können auf Antrag den Titel Diplom erhalten. Wir haben damit einer von zahlreichen Hochschulvertretern aufgestellten Forderung entsprochen. Diese differenzierte Lösung erscheint insofern sachlich sinnvoll, als auch in der Vergangenheit die RSZ in Diplomstudiengängen je nach Hochschulart unterschiedlich lang war. Die von Ihnen aufgeführten Bedenken teilen wir nicht. Sie werden offenbar auch nicht von den Betroffenen geteilt. Die Möglichkeit, an Fachhochschulen bereits nach 8 Semestern das Diplom als Abschlusszeugnis erhalten zu können, wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Rektors der Fachhochschule Neubrandenburg in das Gesetz aufgenommen.

Promotion an FH und Rechte der Promovierenden an FH?

Wir haben im neuen Landeshochschulgesetz den Weg für Promotionen an Fachhochschulen in Kooperation mit Universitäten eröffnet. Damit sind auch die Rechte der/des Promovierenden geregelt. Das sollte Bestandteil der Kooperation zwischen Universität und Fachhochschule sein. Wir werden diese Problemstellung nach der Wahl einer Prüfung unterziehen.

Besoldung von ProfessorInnen, Differenzierung W2 und W3 ohne objektive Kriterien, Forderung nach einheitlicher Besoldung in W3 (ohne Juniorprofessoren)

Die W-Besoldung wird erst seit einigen Jahren praktiziert. Wir gehen davon aus, dass Kriterien für die Besoldung nach W 2 oder W 3 transparent und nachvollziehbar sein müssen. Wenn sich nach dieser Prüfung eine Änderung des Landeshochschulgesetzes als notwendig erweist, werden wir diese vornehmen.

Forderung des vhs nach Leistungszulage (1. Stufe) bereits bei Berufung, ansonsten Demotivation die Folge

Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungszulagen sollte, sofern an diesem Instrument festgehalten wird, im Rahmen der Hochschulautonomie fallen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen in der Zwischenzeit jederzeit gerne als Ansprechpartner für Anregungen und Rückfragen, insbesondere redaktioneller Art, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Th. Krüger', written in a cursive style.

Thomas Krüger
Landesgeschäftsführer